

Das Präventionsverfahren gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX

vom: 11.-13.05.2026

im Bernrieder Hof
94505 Bernried bei Deggendorf
Bogener Str. 9

www.bernrieder-hof.de

KomSem GmbH

Holbeinweg 10
93051 Regensburg

Tel.: 0941 9467343
Fax: 0321 21169624

info@komsem.de
www.komsem.de

Inhalt:

Arbeitgeber sind verpflichtet, möglichst frühzeitig tätig zu werden, sobald es zu personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten kommt, die zu einer Gefährdung für die Fortführung der Beschäftigung führen könnten.

Dies beinhaltet sämtlich mögliche Störquellen. Arbeitgeber sind dann verpflichtet, die SBV einzuschalten, wie den BR/ PR und die MAV und das Inklusionsamt.

Ziel ist die frühzeitige Klärung, wie die Schwierigkeiten beseitigt werden können, damit das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

- Ziel der Prävention
- Geltungsbereich – sind Menschen mit „nur“ Behinderung wirklich ausgenommen?
- Grundlagen zu Kündigung
- Zustimmungserfordernis des betroffenen Beschäftigten
- Was bedeutet frühzeitig?
- Wann ist ein Arbeitsplatz gefährdet?
- Nutzung des internen und externen Sachverständigen
- Rolle des Inklusionsbeauftragten
- Vorrang von Prävention – Neufassung des § 3 SGB IX
- Die Rolle der SBV gemäß EUGH
- Beteiligungsrechte der Interessenvertretung im Präventionsprozess
- Initiativrecht
- Zusammenhang von Prävention und Kündigung
- Umsetzung für Betrieb und Dienststelle

Organisation:

Beginn: Montag: 12:00 Uhr
mit dem Mittagessen
Seminarbeginn: 13.00 Uhr

Ende: Mittwoch: 12:00 Uhr

Seminarkosten: 895 € (exkl. MwSt)

Unterkunft und Verpflegung: 485 €

Sonntagsanreise: 657 €

Unterkunft und Verpflegung ist direkt mit dem Hotel abzurechnen.

Wir bitten um baldige Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Kosten für die Teilnahme am Seminar hat der Arbeitgeber gemäß der entsprechenden Freistellungsregelung zu tragen.

Die An- und Abreise ist individuell zu gestalten. Sie richtet sich nach der betrieblichen Reisekostenregelung und ist ebenfalls vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Freistellung nach den einschlägigen Gesetzen (durch Beschluss) geregelt und die Kostenübernahme **für das Seminar und das Hotel** durch den Arbeitgeber vor der Anmeldung gewährleistet sein muss.

Bitte ggf. die Kostenübernahmeerklärungen verwenden.

Rechtliche Grundlagen:

SGB IX § 179 (4+8)

BetrVG § 37 (6) i.V. mit § 40

BPersVG § 54

oder Länder- bzw. Kirchengesetze